

~~STRENG GEHEIM!~~

## V E R E I N B A R U N G

über die Zusammenarbeit zwischen dem Föderalen  
Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen  
Sozialistischen Republik und dem Ministerium  
für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen  
Republik

---

Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.



Das Föderale Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik stellen fest, daß sich ihre langjährige Zusammenarbeit, die in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zentralkomitees der KPTsch und der SED und den sich aus der Deklaration über die Festigung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit zwischen der KPTsch und der SED und zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 10. 1974 ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen erfolgt, wesentlich gefestigt und eine weitere allseitige Entwicklung erfahren hat. Dieser Faktor bildet eine wichtige Voraussetzung für die Lösung der Aufgaben zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft sowie zur Festigung und Erhaltung des Friedens auf dem ganzen europäischen Kontinent.

Ausgehend von den Erkenntnissen, daß die enge Zusammenarbeit und Kooperation der brüderlichen Sicherheitsorgane der CSSR und der DDR es ermöglicht, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Entlarvung und Vereitelung der feindlichen Pläne zu erhöhen und es gestattet, die vorhandenen Kräfte und Mittel bei der Bekämpfung der subversiven Tätigkeit der Geheimdienste und Zentren der ideologischen Diversion der imperialistischen Staaten noch zielstrebig zu nutzen, haben das Föderale Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse der Festigung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand ergebenden Verpflichtungen beschlossen, folgende Vereinbarung abzuschließen:



Artikel 1

1. Beide Seiten verpflichten sich zum gegenseitigen Austausch

- von politischen, militärischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufklärungsinformationen über den Gegner sowie von Mustern seiner neuesten Technik, die von den Sicherheitsorganen beider Staaten beschafft werden;
- von operativen Materialien und Informationen über die Arbeitsformen und -methoden des Aufklärungs- und Abwehrdienstes des Gegners und der Organe der ideologischen Diversion sowie über die geplanten und durchgeführten subversiven Aktionen, über die Tätigkeit der zionistischen Zentralen, reaktionären Emigranten- und anderen Organisationen, klerikaler Verbindungen und Sekten, die eine feindliche Tätigkeit gegen die CSSR, die DDR und die anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft betreiben, über die Kader und Agenturen dieser Dienste, Organe, Zentralen und Organisationen sowie über die operative Lage in den von beiden Seiten aufzuklärenden Ländern;
- von Erfahrungen in der Bekämpfung der feindlichen Tätigkeit der Aufklärungs- und Abwehrdienste des Gegners, der ideologischen Diversion und der subversiven Aktionen antisozialistischer und anderer feindlicher Elemente, die von den imperialistischen Geheimdiensten ausgenutzt werden;
- von Informationen über Machenschaften und Provokationen feindlicher Geheimdienste gegen Bürger der CSSR und der DDR, von Angaben und Materialien aus Untersuchungsvorgängen gegen entlarvte Spione, die gegen die CSSR bzw. gegen die DDR eingesetzt waren oder Verbindungen auf deren Territorien hatten sowie von Informationen über verdächtige Kontakte von Bürgern der CSSR und der DDR zu Vertretern und Bürgern kapitalistischer Staaten;



- von wissenschaftlichen und soziologischen Arbeiten und Lehrmaterialien auf dem Gebiet der operativen Tätigkeit der Staatssicherheit sowie von Mustern operativer Technik mit den dazugehörigen Unterlagen, die von einer der Seiten oder gemeinsam entwickelt bzw. entsprechend der bestehenden Vereinbarung über die operativ-technische Zusammenarbeit aus dem Lager des Gegners beschafft wurden.
2. Bei den Informationen, die auf dem Gebiet der Aufklärung und der Abwehr ausgetauscht werden, werden die zuständigen Organe beider Seiten die Qualität und die Glaubwürdigkeit der Quelle sowie den Grad ihrer Überprüfung angeben.

#### Artikel 2

1. Beide Seiten werden zusammenarbeiten, ihre Anstrengungen koordinieren und sich gegenseitig Unterstützung gewähren
- bei der Durchführung von Aufklärungs- und Abwehrmaßnahmen zum inoffiziellen Eindringen in wichtige Objekte des Gegners, insbesondere der USA, der BRD und der NATO sowie bei der Entlarvung und Vereitelung der aggressiven Absichten des Gegners. Das vorrangige Ziel dieser Maßnahmen ist die rechtzeitige Aufdeckung unmittelbarer Vorbereitungen des Gegners auf einen militärischen Angriff gegen die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft;
  - bei der Bekämpfung der Zentren der ideologischen Diversion des Gegners, feindlicher religiöser Verbindungen und Organisationen, feindlicher Rundfunk- und Fernsehstationen sowie feindlicher Emigrantensorganisationen und ihrer Mitglieder;



- bei der Bekämpfung des Revisionismus und Neonazismus in der BRD, die ein Hindernis für den Entspannungs- und Verständigungsprozeß in Europa darstellen;
- beim Schutz volkswirtschaftlicher Objekte, bei operativen Maßnahmen zum Schutz von Mitteln und Objekten der sozialistischen ökonomischen Integration und bei der Entlarvung und Vereitelung von Angriffen des Gegners gegen die Volkswirtschaften der Staaten des sozialistischen Systems;
- bei der Koordinierung vereinbarter Maßnahmen und Aufgaben auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Aufklärungsarbeit;
- bei der abwehrmäßigen Sicherung der Streitkräfte der CSSR und der DDR;
- auf dem Gebiet des Schutzes der Staatsgrenzen, insbesondere bei der Verhinderung von illegalen Grenzübertritten, bei der Bekämpfung von Schleuserorganisationen sowie bei der Ermittlung von Grenzverletzern;
- bei der Durchführung und Vervollkommnung der gemeinsamen Kontrolle der Paßkontrollorgane beider Seiten an der gemeinsamen Grenze;
- bei der Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen zur operativen Sicherung des internationalen Reise- und Touristenverkehrs sowie zur abwehrmäßigen Sicherung von Kongressen, Symposien, Konferenzen, Sportveranstaltungen, Messen, Festivals und anderen internationalen Veranstaltungen;
- bei der Fahndung nach Personen, die eine staatsfeindliche strafbare Tätigkeit begangen haben und bei der Überprüfung von Personen, die im Verdacht der Ausübung einer staatsfeindlichen Tätigkeit stehen, oder in operativer Hinsicht interessant sind;



- bei der Entwicklung von Mustern operativer Technik in Übereinstimmung mit der Vereinbarung über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

2. Im Interesse eines effektiven Einsatzes der Kräfte und Mittel werden die Aufgaben auf den genannten Gebieten je nach Zweckmäßigkeit von beiden Seiten selbständig oder gemeinsam auf der Grundlage bestätigter periodischer Arbeitspläne und Pläne zu konkreten Maßnahmen oder Objekten gelöst.

#### Artikel 3

Beide Seiten werden sich zur Verhinderung terroristischer Anschläge und anderer feindlicher Aktionen des Gegners gegen offizielle Vertreter, Einrichtungen und Verkehrsmittel der CSSR und der DDR oder der anderen sozialistischen Staaten unterstützen und gemeinsame Maßnahmen durchführen.

#### Artikel 4

Beide vertragschließende Seiten werden sich auf der Grundlage des Vertrages zwischen der CSSR und der DDR über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen in Strafsachen, für deren Bearbeitung die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit zuständig sind, gegenseitig Hilfe leisten. Dazu werden die zuständigen Organe bei der gegenseitigen Übergabe von Straftätern, einschließlich von Personen, bei denen die eine der vertragschließenden Seiten über das Territorium ihres Staates die Transiteskorte gesichert hat, zusammenarbeiten.



Artikel 5

1. Beide Seiten werden sich entsprechend ihren Möglichkeiten gegenseitig auf Ersuchen durch die Durchführung der Beobachtung von Objekten, die für sie von Interesse sind, Hilfe leisten. Die Beobachtung wird mit Hilfe technischer Mittel und im Bedarfsfalle unter Einsatz von inoffiziellen Mitarbeitern durchgeführt.
2. Die Anforderung einer solchen Beobachtung wird auf der Ebene der Minister vorgenommen.

Artikel 6

Beide Seiten werden zusammenarbeiten und sich gegenseitig Hilfe leisten, insbesondere

- durch die abgestimmte und arbeitsteilige Verfolgung der einzelnen Frequenzbereiche und die gegenseitige gemeinsame Nutzung von Arbeitsstellen der Funkaufklärungen beider Seiten;
- durch die Zusammenarbeit auf operativ-technischem Gebiet, den Austausch technischer Mittel, die Koordinierung und gemeinsame Bearbeitung wissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- bei der Ausbildung und Qualifizierung von Mitarbeitern der Funkaufklärungen beider Seiten.

Artikel 7

Die Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten auf dem Gebiet der Funkabwehr erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse und Pläne des Apparates der Koordination der zusammenarbeitenden Funkabwehrdienste der sozialistischen Staaten.



Artikel 8

Beide Seiten werden zusammenarbeiten und sich gegenseitig Hilfe gewähren

- bei der Gewährleistung des zuverlässigen Betriebes der Funk-, Fernschreib- und Fernsprechverbindung zwischen beiden Seiten, bei der Gewährleistung des zuverlässigen Betriebes der geheimen Regierungsfernschreib- und -fernsprechverbindung sowie in Fragen der Organisation und Leitung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung auf dem Gebiet des Nachrichtenwesens;
- auf dem Gebiet des Chiffrierwesens;
- auf dem Gebiet der materiell-technischen Sicherstellung;
- in Fragen des Einsatzes der Rechentechnik und der Reprographie in der Arbeit der Staatssicherheit;
- auf dem Gebiet der Anwendung technischer Mittel automatisierter Leitungssysteme.

Artikel 9

1. Die zuständigen Organe beider Seiten werden bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Regierungsschutzes von Objekten von besonderer Bedeutung zusammenarbeiten und sich gegenseitig Unterstützung gewähren.
2. Beide Seiten werden den Flugzeugen und Flugzeugbesatzungen der jeweils anderen Seite bei Flügen, für deren Sicherheit die Organe des Regierungsschutzes verantwortlich sind, technische Hilfe gewähren.



Artikel 10

Beide Seiten werden in Fragen der Gewährleistung von Hilfe für die Sicherheitsorgane der befreundeten Entwicklungsländer eng zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen koordinieren.

Artikel 11

Beide Seiten werden auf dem Gebiet der Erarbeitung und Verwirklichung von Maßnahmen zum Schutz von Geheimnissen, die die politische, militärische, ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der CSSR und der DDR sowie die Zusammenarbeit mit den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe betreffen, ihre Anstrengungen koordinieren und sich unterstützen.

Artikel 12

Beide Seiten werden sich gegenseitig Hilfe und Unterstützung gewähren bei der Schulung, Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter, insbesondere

- durch den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen bezüglich der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Schulung, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
- durch den Austausch von Studien- und Lehrplänen, Studienliteratur und anderen Lehr- und Hilfsmitteln entsprechend ihren Möglichkeiten auf der Grundlage einer entsprechenden Anforderung;



- durch den Austausch von Lehrkräften zu Praktika und Spezialkursen entsprechend ihren Möglichkeiten und nach konkreter Vereinbarung;
- durch die Gewährung von Unterstützung bei der Vorbereitung und Schulung von Mitarbeitern, die für die Lösung von Aufklärungsaufgaben vorgesehen sind.

#### Artikel 13

Beide Seiten stellen sich gegenseitig bei entsprechender operativer Notwendigkeit Auskünfte und Angaben aus ihren Archiven und Karteien zur Verfügung.

#### Artikel 14

1. Beide Seiten werden sich im Interesse einer effektiven Nutzung der Kräfte und Möglichkeiten für eine erforderliche Zeit bzw. zur Lösung konkreter Aufgaben inoffizielle Mitarbeiter übergeben. Eine derartige Übergabe erfolgt nach dem Prinzip der besseren Nutzung des inoffiziellen Mitarbeiters und nur dann, wenn dieser inoffizielle Mitarbeiter selbständig tätig ist und nicht mit anderen inoffiziellen Mitarbeitern in Verbindung steht.
2. Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig bei der Auswahl, Bearbeitung und Werbung geeigneter Kandidaten sowie auch bei der Schaffung von Bedingungen für ihre Anwerbung.
3. Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig bei der Vorbereitung und Durchführung von Treffs mit inoffiziellen Mitarbeitern und anderen Sicherheitsmaßnahmen auf ihren Territorien.



Artikel 15

Beide Seiten übermitteln sich gegenseitig Informationen und bei Bedarf auch weitere Materialien, die Angaben über die feindliche Tätigkeit von Staatsbürgern der CSSR und der DDR, die sich auf dem Territorium der einen oder anderen Seite aufhalten, beinhalten.

Artikel 16

Beide Seiten stationieren nach gegenseitiger Vereinbarung eine entsprechende Anzahl ihrer operativen Mitarbeiter, die auf dem Territorium des anderen Staates für den Schutz ihrer in dem anderen Land befindlichen Staatsbürger tätig sein werden. Beide Seiten leisten diesen Mitarbeitern allseitige Hilfe und Unterstützung.

Artikel 17

1. Beide Seiten treffen alle Maßnahmen zur Geheimhaltung von Informationen und Dokumentationen, sowie auch anderer Angaben, die von der anderen Seite übergeben worden sind, wenn diese Materialien geheimen Charakter haben oder wenn die übergebende Seite die Verbreitung ihres Inhalts für unerwünscht erachtet. Der Grad der Geheimhaltung wird von der übergebenden Seite festgelegt.
2. Geheime Materialien, Informationen, Muster operativer Technik bzw. Kenntnisse über sie, die von der anderen Seite erhalten wurden, dürfen ohne deren Zustimmung nicht weitergegeben werden.



Artikel 18

1. Im Interesse der Festigung und Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern beider Seiten wird auch weiterhin auf der Grundlage von Jahresplänen der gegenseitige Austausch von Urlaubern durchgeführt.
2. Zur weiteren Verbesserung der medizinischen Betreuung der Mitarbeiter beider Seiten wird auf der Grundlage von Jahresplänen der gegenseitige Austausch von Kurpatienten durchgeführt und beide Seiten überprüfen die Möglichkeiten seiner schrittweisen Erweiterung.

Artikel 19

1. Die Koordinierung der Zusammenarbeit, die Lösung der operativen Fragen und die Sicherung der Verbindung zwischen beiden Seiten erfolgt über die zuständigen Abteilungen für internationale Beziehungen beider Seiten.
2. Durch Vermittlung der Abteilungen für internationale Beziehungen werden beide Seiten der jeweils anderen Seite bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Zusammenarbeit und dem Zusammenwirken der Vertreter zwischen beiden Seiten ergeben, die erforderliche Hilfe zukommen lassen.
3. Über die Abteilungen für internationale Beziehungen wird der Kontakt mit den operativen Mitarbeitern geführt, die in Vereinbarung mit der anderen Seite auf dem Territorium des jeweils anderen Staates zur Erfüllung abwehrmäßiger Aufgaben stationiert sind.



4. Die Entsendung von Mitarbeitern zur Lösung konkreter Aufgaben zur anderen Seite bedarf der vorherigen Avisierung und Zustimmung der empfangenden Seite.

#### Artikel 20

1. Jede Seite trägt die Kosten für den Aufenthalt ihrer auf dem Territorium des anderen Staates stationierten Mitarbeiter.
2. Die Kosten für den Aufenthalt von Delegationen, die nach dem vereinbarten Plan der Dienstreisen oder auf Grund seiner Einladung entsandt werden, trägt die Gastgeberseite.
3. Bei außerplanmäßigen Dienstreisen trägt die Kosten die entsendende Seite.
4. Die sonstigen Kosten, die auf Grund der vereinbarten Zusammenarbeit entstehen, werden mit Ausnahme von außerordentlichen Fällen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit getragen.
5. In außerordentlichen Fällen wird das Verfahren der Kostenerstattung in einer Vereinbarung beider vertragschließender Seiten festgelegt.
6. Die Delegation von Spezialisten zur Gewährung technischer Hilfe erfolgt über die zuständigen Organe zu den Bedingungen der geltenden zwischenstaatlichen Abkommen.



Artikel 21

Zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben werden beide Seiten Jahrespläne für das Zusammenwirken, die der Bestätigung durch die Minister beider Seiten bedürfen, erarbeiten. Auf ihrer Grundlage werden beide Seiten Kontakte unterhalten, sich gegenseitig konsultieren und geplante Treffs durchführen; im Bedarfsfalle werden auch außerplanmäßige Treffs durchgeführt.

Artikel 22

1. Der Minister des Innern der CSSR kann gemeinsam mit dem Minister für Staatssicherheit der DDR durch die Unterzeichnung eines Protokolls diese Vereinbarung ergänzen, ändern oder in ihren einzelnen Artikeln aufheben.
2. Unvorhergesehene Fragen und Fälle, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Zusammenwirkens zwischen beiden Seiten entstehen können und in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden durch die Minister beider Seiten auf dem Dienstwege gelöst.
3. Bei entsprechender Notwendigkeit können zu Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen beiden Seiten auf bestimmten Arbeitsgebieten oder für bestimmte Zeitabschnitte Zusatzprotokolle abgeschlossen werden, die der Bestätigung durch die Minister beider Seiten oder von ihnen bevollmächtigter leitender Mitarbeiter bedürfen.



Artikel 23

1. Die Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wurde auf unbegrenzte Zeit vereinbart.
2. Gefertigt in . . . Prag . . . . . am . . . 9.3.1977 . . . . .  
in zwei Exemplaren, jedes in tschechischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

*Thyma*

Minister des Innern  
der Tschechoslowakischen  
Sozialistischen Republik

*H. Melke*

Minister für Staatssicherheit  
der Deutschen Demokratischen  
Republik

ARCHIV BEZPEČNOSTNICH SLOŽEK  
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 ods. 3 zák. č. 412/2005 Sb.